

Z e i c h n u n g s v e r t r a g

Die Swiss Life Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Gesellschaft**“) errichtet den Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen mit dem Investitionsschwerpunkt Immobilien in Form eines Sondervermögens

„BEOS Corporate Real Estate Fund Germany V“
(das „**AIF-Sondervermögen**“).

Die Anteile des AIF-Sondervermögens dürfen nur von professionellen und semiprofessionellen Anlegern im Sinne des KAGB mit Ausnahme von natürlichen Personen erworben und an diese vertrieben werden.

[Anleger],
eingetragen im Handelsregister [...] (der „**Anleger**“)

verpflichtet sich hiermit, Anteile an dem AIF-Sondervermögen im Gegenwert von

€ [Zeichnungsbetrag].-
(der „**Zeichnungsbetrag**“)

zu erwerben. Der Anleger ist bis zum Ablauf des dritten vollen Kalenderjahres (31. Dezember, 24:00 Uhr) nach dem Datum der letzten Unterschrift in der Unterschriftenzeile dieses Zeichnungsvertrages an seine Kapitalzusage gebunden („**Kapitalbindungsfrist**“). Der Zeichnungsbetrag wird während der Kapitalbindungsfrist von der Gesellschaft sukzessive angefordert, in der Regel vor Erwerb einer Immobilie oder einer Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft. Sollte der Zeichnungsbetrag des Anlegers nach Ablauf der Kapitalbindungsfrist nicht in voller Höhe abgerufen worden sein, verlängert sich die Kapitalbindungsfrist in den Folgejahren automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Anleger nicht drei Monate vor Ablauf der (ursprünglichen bzw. bereits verlängerten) Kapitalbindungsfrist („**Widerspruchsfrist**“) gegenüber der Gesellschaft der jeweiligen Verlängerung schriftlich widerspricht. Für die Einhaltung der Widerspruchsfrist kommt es auf den Zugang des Widerspruchs bei der Gesellschaft an. Kapitalabrufe, die dem Anleger noch vor Ablauf einer Widerspruchsfrist zugehen, bleiben von einem Widerspruch unberührt.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die von dem Anleger zugesagten Mittel anzufordern.

Die Gesellschaft wird den Anleger zur Zahlung der auf seinen Zeichnungsbetrag entfallenden jeweiligen Beträge („**Kapitalabrufbetrag**“) auffordern („**Kapitalabruf**“). Die Gesellschaft wird dem Anleger den Gegenwert der zu ordernden Anteile und den entsprechenden Stichtag („**Schlussstag**“) mitteilen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zum jeweils gültigen Anteilswert für einen Anteil am AIF-Sondervermögen. Der Erstausgabepreis bei Auflegung des AIF-Sondervermögens beträgt € 10,00 je Anteil. Der Anleger verpflichtet sich nach Zugang dieser Informationen dazu, am Schlussstag Anteile am AIF-Sondervermögen im benannten Gegenwert zu zeichnen. Der Kapitalabruf wird in der Regel zehn Werktage vor dem Schlussstag erfolgen.

Die Zahlung des Kapitalabrufbetrages muss spätestens zum Schlussstag auf das für das AIF-Sondervermögen eingerichtete Konto bei der Verwahrstelle, Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, BIC HAUKDEFFXXX, IBAN DE_____ erfolgen. Nach Eingang des Kapitalabrufbetrages werden der _____ (Hausbank des Anlegers, KV Nr. _____) die erworbenen Anteile mit der Wertpapierkennnummer WKN ____ (ISIN DE_____) in das Depot Nr. _____ **oder alternativ:** in das vom Anleger mittels Wertpapierorder zu bestimmende Wertpapierdepot übertragen.

BEOS Corporate Real Estate Fund Germany V
Zeichnungsvertrag
Stand 19.08.2024

Dem Anleger ist bekannt, dass Zeichnungen bei Kapitalabrufen wie folgt berücksichtigt werden: Teilnehmer des First Closing nehmen quotal an den Kapitalabrufen bis zum 31.03.2025 teil. Ab dem 01.04.2025 werden bei den Kapitalabrufen sämtliche Anleger, d.h. sowohl die des First Closings als auch später zeichnende Anleger, quotal berücksichtigt. Am First Closing im vorgenannten Sinne nehmen alle Anleger teil, mit denen der Zeichnungsvertrag bis zum 31.10.2024 für das AIF-Sondervermögen geschlossen wurde. Im Übrigen erfolgen Kapitalabrufe grundsätzlich im Verhältnis der ausstehenden Zeichnungsbeträge aller vorhandenen Anleger.

Anleger, die am First Closing teilnehmen, d.h. die bis zum 31.10.2024 einen Zeichnungsvertrag mit einer Zeichnungszusage unterzeichnen, erhalten in Höhe und bezogen auf den Betrag des bis zum 31.10.2024 zugesagten gesamten Zeichnungsbetrags einen Erstzeichner-Rabatt i.H.v. 0,20 Prozent. Dieser Erstzeichner-Rabatt wird dem Anleger pro rata nach Abruf der Kapitalzusage auf das angegebene Konto gutgeschrieben. Dabei erhält der Anleger spätestens bis zum Ende des Folgemonats eines jeden Kapitalabrufs eine Gutschrift in Höhe des Anteils des Betrags des abgerufenen Kapitals an der Gesamtzeichnungssumme.

Der Erstzeichner-Rabatt gilt für die ersten € 100 Mio. an abgegebenen Zeichnungszusagen (First Come, First Served).

Der Anleger bestätigt, dass er die Anteile am AIF-Sondervermögen im eigenen Namen erwirbt.

Für die Beziehung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft gelten die Regelungen dieses Zeichnungsvertrages, der Anlegervereinbarung sowie der Allgemeinen Anlagebedingungen („**AAB**“) und Besonderen Anlagebedingungen („**BAB**“) (gemeinsam das „**Vertragswerk**“).

Die Anteile werden nach Maßgabe von §§ 10, 11 AAB und §§ 10, 11 BAB, vorbehaltlich einer evtl. Rücknahmeaussetzung für Anteile des AIF-Sondervermögens, zu dem am Rücknahmetag gültigen Rücknahmepreis unter Berücksichtigung eines Rücknahmeabschlages nach folgenden Bestimmungen zurückgegeben:

Der Rücknahmeabschlag für die zur Rücknahme eingereichten Anteile ist abhängig von der Haltedauer der zur Rücknahme eingereichten Anteile. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haltedauer in diesem Fall als der Zeitraum zwischen der Ausgabe der relevanten Anteile bis zu dem Tag der Erklärung des Rücknahmeverlangens verstanden wird. Von Anlegern, die ihre Anteile weniger als zehn Jahre gehalten haben, wird ein Rücknahmeabschlag in Höhe von bis zu 5 % des Anteilwerts erhoben.

Sofern die zurückzugebenden Anteile in verschiedenen Jahren erworben wurden, gilt das Prinzip „First in, first out“. Dies bedeutet, dass für die Berechnung der Haltedauer und des Rücknahmeabschlages die zuerst erworbenen Anteile zuerst erfasst werden.

Darüber hinaus wird ein weiterer Abschlag in Höhe der zum Zeitpunkt der Rückgabe im AIF-Sondervermögen aktivierten und noch nicht abgeschriebenen Anschaffungsnebenkosten erhoben, der je Anteil den zum Zeitpunkt der maßgebenden Preisberechnung der Rückgabe in der Vermögensaufstellung aktivierten und nicht abgeschriebenen Anschaffungsnebenkosten dividiert durch die zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile entspricht.

Der Anleger bestätigt, dass ihm das Vertragswerk, das Informationsdokument, in dem die Informationen gemäß § 307 Abs. 1 und 2 KAGB enthalten sind sowie die Anlegerinformationen gemäß § 307 Abs. 5 KAGB rechtzeitig vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt worden sind und er diese als für sich verbindlich ansieht. Das Vertragswerk enthält teilweise von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des KAGB abweichende Regelungen, denen der Anleger zustimmt.

*BEOS Corporate Real Estate Fund Germany V
Zeichnungsvertrag
Stand 19.08.2024*

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform.

Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

[Ort], den

Frankfurt am Main, den

[Anleger]

Swiss Life Kapitalverwaltungsgesellschaft
mbH